

# **BVGer D-7285/2014 vom 11. April 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7285\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7285_2014)

FR: TAF D-7285/2014 du 11 avril 2016

IT: TAF D-7285/2014 del 11 aprile 2016

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 aAsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Auf das vorliegende Verfahren findet das alte Recht Anwendung (vgl. Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 Abs. 2).

## **E. 5**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht mittlerweile spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG, die allerdings im vorliegenden Verfahren aufgrund der erwähnten Übergangsbestimmung nicht zur Anwendung kommen können). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. EMARK 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. etwa EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.).

## **E. 6**

Die angefochtene Verfügung wurde nur hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs angefochten, weshalb sie im Asylpunkt in Rechtskraft erwachsen ist.

### **E. 7.1**

Nach eingehender Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat.

### **E. 7.2**

Im in Rechtskraft erwachsenen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts D-1817/2010 sowie in der angefochtenen Verfügung vom 18. März 2010 wurde ausgeführt, dem Beschwerdeführer habe nicht geglaubt werden können, dass er aus Kirkuk stamme, er wegen der Aktivitäten seines zwischenzeitlich verstorbenen Vaters bedroht sei und eine Reflexverfolgung vorliege. Es sei allgemein bekannt, dass Dokumente wie die eingereichte Wohnsitzbestätigung [...] ohne weiteres unrechtmässig erworben werden könnten. Zudem gingen aus den der Vorinstanz am 26. Oktober 2012 zugestellten Dokumenten wieder andere Angaben zum Herkunftsort des Beschwerdeführers hervor. Im Übrigen sei es dem Beschwerdeführer im ordentlichen Verfahren nicht gelungen, seine Verfolgungssituation wegen seines Vaters glaubhaft darzulegen. Die eingereichten Dokumente könnten die Einschätzung der Vorinstanz nicht widerlegen und auch die bereits im ordentlichen Verfahren ausgeführte Einschätzung des Vollzugs der Wegweisung bleibe bestehen. Die Rückkehr des Beschwerdeführers in den nördlichen Teil des Iraks sei nach wie vor zumutbar (vgl. vorstehend Bst. F.).

### **E. 7.3**

Demgegenüber macht der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 15. Dezember 2015 im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe bezüglich der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs keine vertiefte Überprüfung vorgenommen, sondern nur auf das ordentliche Verfahren verwiesen, welches mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. März 2012 abgeschlossen worden sei. Dass die Lage sich seither im Nordirak massiv verändert habe, habe die Vorinstanz nicht gewürdigt (vgl. vorstehend Bst. G.).

### **E. 7.4**

Vorab ist Folgendes festzuhalten: Im Grundsatz sind Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht findet ihre Grenzen nach Treu und Glauben jedoch an der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden,

welche insbesondere die Pflicht umfasst, sich an der Feststellung des Sachverhalts zu beteiligen (Art. 8 AsylG). Im Zusammenhang mit der hier zu entscheidenden Beschwerde ist darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, seine Herkunft aus Kirkuk glaubhaft zu machen (vgl. vorstehend Bst. F). Auch im vorliegenden Verfahren ist ihm dies nicht gelungen, da das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Beweiskraft der vorgelegten Unterlagen als nicht genügend erachtet und auch der Auffassung ist, dass der Beschwerdeführer die Unterlagen über den Tod seines Vaters früher hätte einreichen können. Somit ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aus einer der vier von der kurdischen Regionalregierung kontrollierten nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil, Halabdscha und Sulaimaniyya stammt. Das SEM hält diesbezüglich in der angefochtenen Verfügung fest, dass der Beschwerdeführer gemäss der eingereichten Wohnsitzbestätigung in E. \_\_\_\_\_, Erbil, geboren und registriert sei (vgl. vorstehend Bst. F S. 5 oben), und der Beschwerdeführer verweist in seiner Eingabe vom 15. Dezember 2015 explizit auf die aktuelle Lage in der Region Erbil (vgl. vorstehend Bst. G S. 6 unten). Es kann somit von der Herkunft des Beschwerdeführers aus der Region Erbil ausgegangen werden. Weitere vertiefte Abklärungen über seine dortige persönliche Situation erübrigen sich aufgrund der Verletzung der dem Beschwerdeführer obliegenden Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG.

#### **E. 7.5**

Was die allgemeine Sicherheitslage im Heimatland des Beschwerdeführers betrifft, ist auf die Rechtsprechung der Asylbehörden hinzuweisen, wonach in den drei kurdischen Provinzen des Nordirak, die unter Kontrolle des so genannten Kurdistan Regional Government (KRG) stehen, keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht (vgl. bereits BVGE 2008/5 m.w.H.). Das Bundesverwaltungsgericht hat den Vollzug der Wegweisung in diese Region in seiner bisherigen Praxis nie als generell unzumutbar qualifiziert (vgl. Urteil des BVGer E-847/2914 vom 13. April 2015 E. 8.2). Vor dem Hintergrund des Auftretens des "Islamischen Staates" (IS) im Nachbarland Syrien und in Teilen des nördlichen Iraks stellt sich jedoch die Frage der neuen Sicherheitslage im KRG-Gebiet.

#### **E. 7.6**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem als Referenzurteil publizierten Urteil E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 darauf hingewiesen, dass der anhaltende Konflikt in Syrien und der Vormarsch des IS eine Flüchtlingswelle ausgelöst haben, wobei ein Grossteil der im Irak intern vertriebenen Personen, aber auch zahlreiche Flüchtlinge aus Syrien, in den kurdischen Provinzen Nordiraks Zuflucht gefunden haben. Eigentliche militärische Auseinandersetzungen mit dem IS sind innerhalb der KRG-Region nicht zu verzeichnen; der Rückzug der zentralirakischen Armee aus Gebieten, die an das KRG-Gebiet angrenzen, hat es den kurdischen Peschmerga im Herbst 2014 sogar ermöglicht, ihr Herrschaftsgebiet faktisch zu erweitern. Bei den Kämpfen entlang der Grenze zum KRG-Gebiet ist es den durch die Luftwaffe und Waffenlieferungen der alliierten Truppen unterstützten Peschmerga bisher gelungen, einen Vormarsch des IS in das KRG-Gebiet zu verhindern. Mitte November 2015 konnten sie diesen aus der Region nordöstlich des kurdischen Autonomiegebiets vertreiben. Bei dieser Sachlage stellt das Gericht auch unter Berücksichtigung der im [dortigen] Beschwerdeverfahren eingereichten Lageberichte fest, dass in den vier Provinzen der Autonomen Kurdischen Region (das KRG-Gebiet wird seit Anfang 2015 durch die Provinzen Dohuk, Erbil, Sulaymaniya sowie der von Letzterer abgespalteten Provinz Halabja gebildet) heute nach wie vor nicht von

einer Situation allgemeiner Gewalt im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AuG auszugehen ist und keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dies werde sich in absehbarer Zeit massgeblich verändern (vgl. E-3737/2015 E. 7.4.6).

#### **E. 7.7**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine wiedererwägungsweise relevante, veränderte Sachlage darzutun. Auch liegen gestützt auf die vorangehenden Erwägungen keine Gründe vor, die eine neue Beurteilung aufdrängen würden. Schliesslich ist festzuhalten, dass ein Wiederwägungsgesuch nicht dazu dienen darf, die Verbindlichkeit eines (rechtskräftigen) Verwaltungsentscheides fortlaufend in Frage zu stellen (vgl. dazu die weiterhin zutreffende Praxis unter EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104), weshalb auf die übrigen Ausführungen in der Beschwerde nicht einzugehen ist.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 aAsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz zu bestätigen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 1'200. festzusetzen (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 5. Januar 2015 einbezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.